



Brüssel, den 16. November 2018  
(OR. en)

14246/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0202(COD)**

---

---

**SOC 700  
ECOFIN 1051  
FSTR 76  
COMPET 769  
FIN 887  
IA 368  
CODEC 1989  
CADREFIN 352**

## **VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: ST 9701/18 + ADD 1  
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die  
Globalisierung (EGF)  
– Sachstandsbericht

---

## **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

1. Die Kommission hat am 30. Mai 2018 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung angenommen (Dok. 9701/18 + ADD 1).
2. Der Vorschlag sieht vor, dass die Finanzierung aus dem EGF dazu beiträgt, die Fähigkeiten und die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsplätze verloren haben, zu verbessern. Sie können vom Fonds nicht nur dann unterstützt werden, wenn ihr Arbeitsplatzverlust auf sich wandelnde Handelsmuster oder auf die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, sondern auch, wenn die Umstrukturierung andere Gründe hat, beispielsweise Automatisierung und Digitalisierung.

Im Vorschlag ist eine Schwelle von 250 entlassenen Arbeitnehmern vorgesehen, damit ein Fall als förderfähig bewertet wird; im Vergleich zur derzeitigen Schwelle von 500 Arbeitnehmern ist diese Schwelle also niedriger. Es wird vorgeschlagen, den Kofinanzierungssatz des EGF an den höchsten Kofinanzierungssatz des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) für einen bestimmten Mitgliedstaat anzugleichen. Der EGF wäre weiterhin eines der besonderen Instrumente, mit denen die Union auf unvorhersehbare Umstände reagieren kann.

3. Der Ausschuss der Regionen und der Wirtschafts- und Sozialausschuss haben ihre Stellungnahmen zum Vorschlag noch nicht abgegeben.
4. Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich am 27. November 2018 über den Vorschlag abstimmen; im Anschluss daran wird voraussichtlich im Dezember 2018 eine Bekanntgabe im Plenum des Europäischen Parlaments erfolgen.

## II. SACHSTAND

5. Der Vorschlag für den EGF wurde dem Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" am 21. Juni 2018 vorgelegt. In den Sitzungen der Gruppe "Sozialfragen" (5. Juni, 4. und 23. Juli, 11. und 27. September, 23. Oktober, 14. November) war eine Mehrheit der Mitgliedstaaten der Ansicht, dass der EGF-Vorschlag sinnvoll ist und nur wenige Delegationen äußerten Bedenken über die Initiative.
6. Unter österreichischem Vorsitz wurden beachtliche Fortschritte in den Beratungen über den gesamten Text erzielt. Die Hauptbestandteile des in Dokument 12835/18 enthaltenen Kompromisstextes, der von der Mehrheit der Delegationen unterstützt werden konnte, umfassen folgende Änderungen:
  - Präzisierung der allgemeinen und spezifischen Ziele des EGF (Artikel 3);
  - Präzisierung hinsichtlich des Ausschlusses von Fällen, die auf Haushaltskürzungen durch einen Mitgliedstaat zurückgehen. Die Delegationen waren der Auffassung, dass der Vorschlag des Vorsitzes ein Schritt in die richtige Richtung ist, wiesen aber gleichzeitig darauf hin, dass noch weitere Arbeiten erforderlich sind (Artikel 5 Absatz 4);
  - die Vermittlung von digitalen Kompetenzen sollte nachdrücklich empfohlen werden, statt verbindlich zu sein (Artikel 8);
  - Verkürzung des Zeitraums zur Bewertung des Antrags durch die Kommission (Artikel 9 Absatz 4);

- Streichung der Verpflichtung, der Kommission die Rechte an sämtlichem Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu geben (Artikel 13 Absatz 3 zweiter Absatz ff.);
  - Hinzufügung, dass der Kofinanzierungssatz der EGF-Maßnahmen an den Kofinanzierungssatz des ESF+ angeglichen wird "*oder 60 % beträgt, je nachdem, welcher Satz höher ist*", was sich auf den derzeitigen EGF-Satz bezieht (Artikel 14);
  - Vereinfachung der Indikatoren und Anforderungen, unter anderem durch Streichung eines langfristigen Indikators, mancher Ergebnisindikatoren und der Befragung der Begünstigten (Artikel 9, 20 und Anhang).
7. Es sind noch weitere Arbeiten am Vorschlag nötig. Eine größere Anzahl von Mitgliedstaaten schlug vor, die Gültigkeit des EGF einzuschränken und an den MFR-Zeitraum anzugleichen. Mehrere Mitgliedstaaten unterstützten Änderungen für kleine Arbeitsmärkte. Zu diesem Zeitpunkt wurden Änderungen in Bezug auf die Förderfähigkeit und Klassifizierung von Maßnahmen oder die Streichung von Verweisen auf die Verwendung delegierter Rechtsakten nicht ausreichend unterstützt.
8. Im Einklang mit den Leitlinien zur Behandlung der Folgenabschätzung (Dok. 6270/18) wurden die Delegationen ersucht, den Fragebogen zum Vorschlag auszufüllen. Die Zusammenfassung der Ansichten der Delegationen durch den Vorsitz wurde in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 11. September 2018 vorgestellt und ist in Dokument 11744/18 zu finden.
9. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des mit dem mehrwährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpften Vorschlagspakets ist, wurden – in Erwartung weiterer Fortschritte beim MFR – alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt oder horizontaler Natur ausgespart, d. h. aus den Beratungen in der Gruppe ausgeklammert. Diese Bestimmungen, die im Text zwischen eckigen Klammern stehen, betreffen die wirtschaftliche Haushaltsführung und die Rechtsstaatlichkeit (Erwägungsgrund 35) und die Zusagen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris und der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf das Ziel, mit 25 % der Ausgaben Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen (Erwägungsgrund 37).